

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.40 vom 25. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2020.40

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.40 du 25 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.40 del 25 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

September 2020 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 6'000.■ zu bezahlen. Der Ehemann beantragt mit seiner Berufung, der Unterhaltsbeitrag sei auf CHF 3'880.50 zu reduzieren. Damit ist für die Schätzung des Streitwerts von einem monatlichen Betrag von CHF 2'120.■ (CHF 6'000.■ ■ CHF 3'880.50) während zwei Jahren auszugehen. Der Barwert monatlicher Leistungen von CHF 2'120.■ während zwei Jahren beträgt bei einer Abzinsung mit einem Kapitalisierungszinsfuss von 5 % (vgl. AGE ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 7.3.2, ZB.2017.48 vom 23. März 2018 E. 5.3.2, ZB.2016.44 vom 13. April 2017 E. 11.3.2) CHF 48'575.■ (12 x CHF 2'119.50 x 1.909394 [vgl. Stauffer/Schätzle/Weber, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, 7. Auflage, Zürich 2018, Tafel Z7]). Bei einem Streitwert von CHF 48'575.■ beträgt das Grundhonorar für einen ordentlichen Prozess gemäss § 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 HO interpoliert CHF 5'465.■. Da der vorliegende Fall insbesondere bezüglich seines Umfangs und seiner tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit durchschnittlich ist, ist das Grundhonorar für das summarische Verfahren um die Hälfte zu reduzieren (vgl. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 HO). Zudem ist für das Berufungsverfahren ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen (§ 12 Abs. 1 HO). Dies ergibt CHF 1'822.■. Damit beträgt das Honorar für das Berufungsverfahren abgerundet CHF 1'800.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.